

Kulturhoheit der Länder

GG Art. 30 und 70 postulieren die Kulturhoheit der Länder

aber

Bundesrecht bricht Landesrecht

⇒ die Vorschriften des GG finden in der Landesverfassung ihren Niederschlag.

z.B. GG Art 7, Abs. 2: die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

⇒ LV Art 2: Die Grundrechte des GG sind Bestandteile der LV

⇒ LV Art 18: „Teilnahme am Religionsunterricht und religiösen Schulfestern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten vorbehalten.“

⇒ SchG § 100: Teilnahme am Religionsunterricht. Abmeldemodalitäten.

Die Schulangelegenheiten sind entsprechend der Kulturhoheit in der alleinigen Kompetenz der Bundesländer. Um in grundsätzlichen Angelegenheiten eine bundeseinheitliche Lösung zu haben vereinbarten die Ministerpräsidenten der einzelnen Bundesländer das

Hamburger Abkommen

Darin sind u.a. die folgenden Punkte einheitlich für alle Länder geregelt:

- Schuljahresbeginn (1.8.)
- Schulfestern (75 Tage)
- Schul- und Klassenbezeichnungen (1-12)
- Bezeichnungen der Notenstufen (1-6)
- ...

Daneben befasst sich die

Ständige Konferenz der Kultusminister (KMK)

laufend mit Fragen der Harmonisierung von Kultusangelegenheit.

Auf Bundesebene sorgt weiterhin die

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung

für eine langfristig gemeinsame Zielsetzung für die Entwicklung des gesamten Bildungswesens.

Aufstieg durch Bildung: Die Qualifizierungsinitiative für Deutschland unter folgendem Link:

http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2013/2013_Qualifizierungsinitiative.pdf